

ten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

*Auf der 5012. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## **BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN<sup>156</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4811. Sitzung am 20. August 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>157</sup>:

"Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den Terroranschlag, der am 19. August 2003 auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad und damit auf die internationale Gemeinschaft als Ganze verübt wurde und bei dem zahlreiche internationale Bedienstete und Iraker getötet oder verletzt wurden.

Der Rat verurteilt mit äußerstem Nachdruck diejenigen, die diesen Anschlag verübt haben, und unterstreicht, dass sie vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat würdigt alle Bediensteten der Vereinten Nationen, die im Dienste der Vereinten Nationen und des irakischen Volkes ihr Leben gelassen haben oder verletzt wurden, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Sergio Vieira de Mello, und spricht ihnen seine tiefe Bewunderung aus.

Der Rat spricht den Opfern und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

---

<sup>156</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001 und 2002 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2003 verabschiedet.

<sup>157</sup> S/PRST/2003/13.

Der Rat erklärt erneut, dass es unbedingt geboten ist, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unter allen Umständen zu achten, und dass in dieser Hinsicht angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, dem irakischen Volk dabei behilflich zu sein, in seinem Land Frieden und Gerechtigkeit zu schaffen und seine politische Zukunft selbst zu bestimmen. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit in Irak fortzusetzen, um ihr Mandat im Dienste des irakischen Volkes zu erfüllen, und wird sich durch derartige Anschläge nicht einschüchtern lassen."

Auf seiner 4845. Sitzung am 16. Oktober 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Armeniens, Aserbaidschans, Brasiliens, Ecuadors, Indiens, Indonesiens, Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kasachstans, Kolumbiens, Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Liechtensteins, Perus, der Schweiz, Südafrikas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Inocencio Arias, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 16. Oktober 2003 gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>158</sup>:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ("Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus") über die Arbeit des Ausschusses.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 4. April 2003<sup>159</sup>, in der er die Absicht des Rates bekundete, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus spätestens bis zum 4. Oktober 2003 zu überprüfen. Der Rat bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuss, seine in dem Arbeitsprogramm für den neunten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses<sup>160</sup> festgelegte Agenda weiterzuverfolgen und sich dabei auf konkrete Maßnahmen zur Erweiterung der den Staaten zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus zu konzentrieren, den Staaten bei der Ermittlung der Probleme behilflich zu sein, denen sie sich bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 gegenübersehen, und nach Lösungen dafür zu suchen, sich um die Erhöhung der Zahl der Staaten zu bemühen, die Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend die Bekämpfung des Terrorismus sind, und seinen Dialog mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, die in den von der Resolution erfassten Bereichen tätig sind. Der Rat bittet diese Organisationen, auch weiterhin Wege zu suchen, um ihr gemeinsames

---

<sup>158</sup> S/PRST/2003/17.

<sup>159</sup> S/PRST/2003/3.

<sup>160</sup> S/2003/995, Anlage.